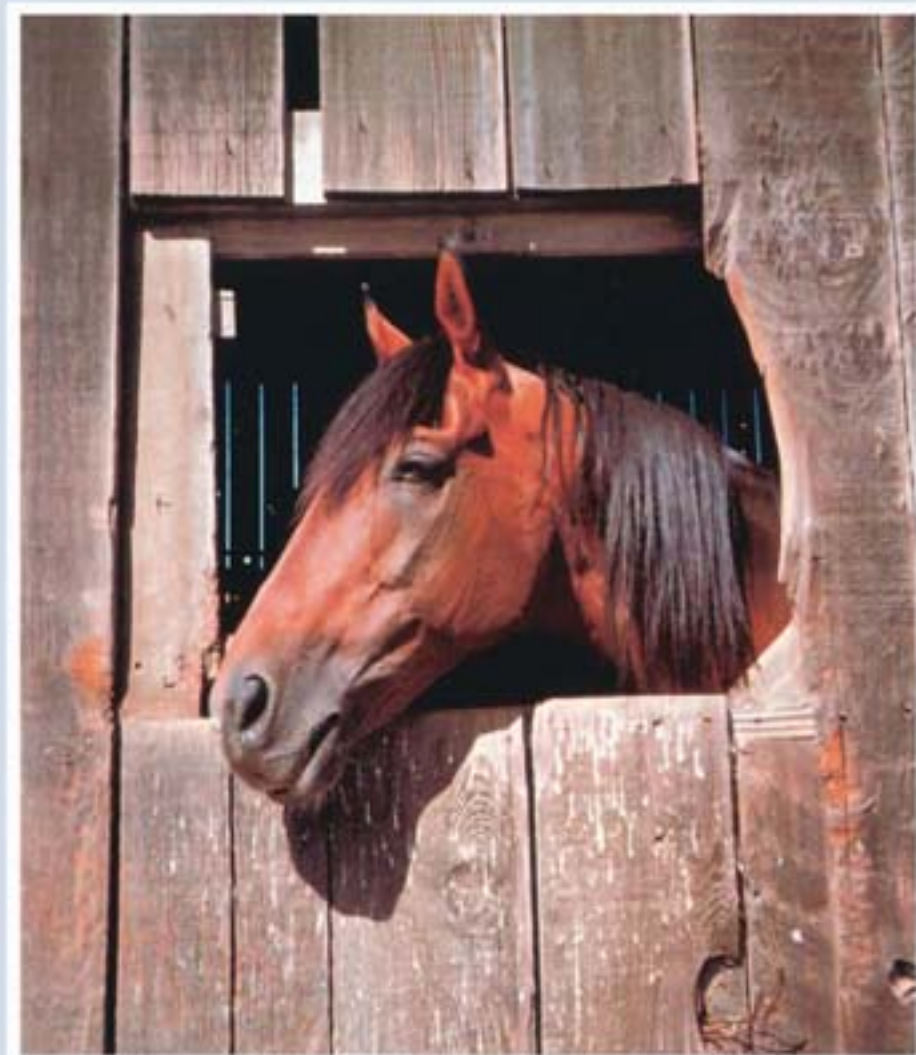


Brandschutz in Reitbetrieben

GDV



Eine Publikation
der Sachversicherer
zur Schaden-
verhütung

Gesamtverband
der Deutschen
Versicherung-
wirtschaft e.V.



Beratung, Prüfung und
Zertifizierung im GDV

Nr. 2551 : 1998-01 (01)
Sachgebiet 04

Herausgeber
Gesamverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Büro Schadenverhütung
Amsterdamer Str. 174
50735 Köln
Telefon (02 21) 77 66-0
Fax (02 21) 77 66-341

Verlag:
VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174
50735 Köln
Telefon (02 21) 77 66-0
Fax (02 21) 77 66-109

© Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH

■ Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigung, Überführung in andere Medien,
Einspeisung in Netze, Übersetzung in andere
Sprachen – auch in Auszügen – nur bei
schriftlicher Genehmigung des Herausgebers

Brandschutz in Reitbetrieben

1 Vorbemerkung

Reitbetriebe aller Art gelten als feuergefährdete Betriebsstätten.

Die besondere Gefährdung ergibt sich infolge

- der Verwendung von Heu und Stroh,
- des Einsatzes von brennbaren Baustoffen (Holz und Dämmstoffen),
- des Aufenthalts betriebsfremder oder mit den Gefahren nicht immer gut vertrauter Personen,
- der Beherbergung von Gästen,
- der Durchführung von Veranstaltungen, wie Turnieren, Festen usw. sowie
- der gastronomischen Bewirtschaftung.

Dieser Gefahr kann mit Brandschutzmaßnahmen wirksam vorbeugend begegnet werden. Eine Feuerversicherung vermag zwar den materiellen Schaden eines Brandes, nicht aber den Schaden an Leib und Leben oder den Verlust von Tieren auszugleichen.

2 Verantwortung für den Brandschutz

Die Verantwortung für den Brandschutz trägt in erster Linie der Betreiber der Anlage. Das gilt sowohl für den Schutz der in seinem Betrieb anwesenden Personen als auch für den Schutz von Tieren und Sachgütern.

Neben dem Betreiber können auch andere Personen für den Brandschutz verantwortlich sein, und zwar jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben.

3 Baulicher Brandschutz

3.1 Brandlast

Hohe Brandlasten begünstigen die Brandausbreitung, erschweren die Brandbekämpfung und führen damit in vielen Fällen zu To-

talschäden. Um dieser Gefahr wirksam zu begegnen, sollten bei der Errichtung bzw. dem Umbau von Bauwerken soweit wie möglich nichtbrennbare Baustoffe (einschließlich Dämmstoffen) verwendet werden.

3.2 Räumliche und bauliche Trennungen

Räumliche und bauliche Trennungen verhindern für die Dauer ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit eine Ausbreitung von Feuer und Rauch. Mit ihrer Hilfe kann ein Entstehungsbrand auf den Brandentstehungsraum oder auf einen Brandabschnitt begrenzt werden.

Die Gebäude sind deshalb so zu errichten oder zu unterteilen, daß betriebswichtige Bereiche selbständige Brandabschnitte bilden.

Räumlich bzw. baulich sollten voneinander getrennt werden:

- Reithalle
- Stallanlagen
- Lager für Heu und Stroh
- Wohn- und Aufenthaltsgebäude/-räume
- gastronomischer Betrieb
- Tankanlagen

3.2.1 Sicherheitsabstände zu Lagern im Freien

Die Lagerung von Heu und Stroh im Freien muß in einem Mindestabstand von 25 m zu Gebäuden erfolgen. Bei Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung ist ein Mindestabstand von 50 m erforderlich.

Technischer Brandschutz

3.3 Sicherung von Öffnungen in Brandwänden

3.3.1 Feuerschutzabschlüsse

Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der LBO mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen oder Klappen (T 90) zu schützen.

Das Offenhalten von Feuerschutztüren durch Holzkeile, Festbinden usw. ist nicht erlaubt. Empfehlenswert ist es, entsprechende Hinweisschilder (siehe Abb.) anzubringen:



3.3.2 Installationsdurchbrüche

Durchbrüche für Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen.

4 Technischer Brandschutz

4.1 Maßnahmen zur Branderkennung und Brandmeldung

Während der Betriebszeit kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß ein Brand von den anwesenden Personen schnell entdeckt wird. Zur Brandmeldung sollte ein Telefon vorhanden sein. Die Rufnummer der Feuerwehr muß an jedem Apparat deutlich sichtbar angebracht werden.

4.2 Feuerlöscheinrichtungen

Unter Feuerlöscheinrichtungen werden hier Feuerlöscher, Löschdecken, Wandhydranten

usw. verstanden. Sie dienen der Brandbekämpfung durch anwesende Personen und müssen gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet werden.

4.2.1 Feuerlöscher

Zum Löschen von Entstehungsbränden müssen Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitgehalten werden. Sie sollten in allen Räumen und Anlagen, in denen Brände möglich sind, vorhanden sein. Geeignet sind Wasserlöscher mit einem Inhalt von jeweils mindestens 6 Litern; hierbei ist der Frostschutz zu beachten.

Die Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen gewartet und geprüft werden. Nach dem Einsatz sind die Feuerlöscher unverzüglich wieder zu füllen.

4.2.2 Löschwasserleitungen und Schlauchanschlüsse

In Ställen und Reithallen sind Schlauchanschlüsse zu installieren. Sie sind frostgeschützt und möglichst an den Eingängen zu den Betriebsräumen oder an sonstigen sicher zugänglichen Stellen anzubringen. Jeder Bereich im Stall oder in der Reithalle muß über angeschlossene Schläuche wirksam erreicht werden können.

Für erste Löschmaßnahmen durch anwesende Personen sollten formbeständige 1-Zoll-Schläuche zur Verfügung stehen.

4.2.3 Öffentliche Löschwasserversorgung

Die Hydranten und andere Löschwasserentnahmestellen sowie deren Kennzeichnung müssen stets gut sichtbar und zugänglich sein. Unterflurhydranten sind von Verschmutzungen sowie von Schnee und Eis freizuhalten.

Betrieblicher Brandschutz

5 Betrieblicher Brandschutz

5.1 Betriebliche Brand- und Explosionsgefahren

Brände entstehen häufig durch

- offenes Feuer (Schmiedefeuer, Schweiß-, Schleif-, Trennschleif- sowie Löt- und Auftauarbeiten),
- elektrische Geräte und Anlagen,
- maschinelle Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential (Förderanlagen, Gabelstapler usw.),
- sonstige Licht- und Wärmequellen,
- Selbstentzündungen,
- brennbare Flüssigkeiten und Gase,
- Rauchen,
- Blitzschlag.

Im folgenden werden die Gefahren beispielhaft erläutert und Möglichkeiten der Gefahrenminderung aufgezeigt.

5.1.1 Rauchen und offenes Feuer

Rauchen und offenes Feuer sind in den Stallgebäuden, den Reithallen sowie in Bereichen, in denen Heu und Stroh gelagert werden, verboten. An den Eingängen sind geeignete Aschenbecher (z. B. sandgefüllte Behälter) aufzustellen.

Auf das Rauchverbot ist durch Schilder hinzuweisen, und es ist entsprechend zu kontrollieren.

5.1.2 Feuerungs- und Erhitzungsanlagen

Wärmeerzeuger für Heizungen sind außerhalb von Hallen oder Ställen in Heizräumen anzuordnen. Heizräume dürfen nicht zu Lager- und Trocknungszwecken verwendet werden.

Die Heizkörper müssen niedrige Oberflächentemperaturen garantieren.

Feuerstätten einschließlich ihrer Feuerungseinrichtungen sowie Sicherheitseinrichtungen gelten als betriebssicher, wenn sie das Zeichen DIN, DIN-DVGW oder DVGW tragen und von einer Fachkraft installiert wurden.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden. Bei Störungen sind die Feuerungsanlagen unverzüglich abzuschalten. Der Betreiber ist zu verständigen und die Anlagen sind erst nach Behebung der Störung durch Fachpersonal wieder in Betrieb zu nehmen.

Die Herstellerangaben in den Aufstellungs- und Bedienungsanleitungen, insbesondere die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu brennbaren Stoffen (auch brennbaren Baustoffen), sind einzuhalten und ggf. durch bauliche Maßnahmen zu gewährleisten.

Direktbefeuerte ortsveränderliche Feuerungsanlagen (z. B. Heizstrahler auf Flüssiggasflaschen) sind besonders brandgefährlich. Sie sollten deshalb grundsätzlich nicht verwendet werden.

Alle Wärmegeräte und -anlagen sollten mindestens einmal jährlich von einer Fachkraft geprüft und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

5.1.3 Elektrische Geräte und Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (hier die „Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker“ VDE) zu errichten und zu betreiben. Weiterhin sind die Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben (VdS 2057) zu beachten, und es wird auf das Merkblatt „Elek-

trische Anlagen in der Landwirtschaft“ (VdS 2067) hingewiesen.

Die Anlagen dürfen nur durch eine Elektrofachkraft errichtet, geändert oder geprüft werden. Die Prüfung sollte in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich erfolgen.

Leuchten müssen mindestens staub- und spritzwassergeschützt sein. An Stellen, an denen mit mechanischer Beschädigung zu rechnen ist, sind die Leuchten durch besondere Vorrichtungen, z. B. Schutzgitter und -körbe, zu schützen. Abdeckungen müssen aus nichtbrennbaren Materialien wie z. B. Glas bestehen.

Die Verwendung privater elektrischer Geräte, z. B. von Kaffeemaschinen, Tauchsiedern und Kühlschränken, sollte nur nach Überprüfung der elektrischen Betriebssicherheit und nur mit Zustimmung des Betreibers in dafür bestimmten Räumen erlaubt werden.

Mehrere Verlängerungsleitungen dürfen nicht hintereinander geschaltet werden, da sie sich übermäßig erwärmen und damit einen Brand verursachen können. Kabeltrommeln müssen zur Vermeidung von Wärmestau vollständig abgerollt werden.

Licht- und Wärmequellen, insbesondere Infrarotstrahler, Solarien, auch Heizlüfter in Sattelkammern, können brennbare Stoffe entzünden. Daher dürfen sie nur unter Aufsicht betrieben werden.

Lagergut ist so zu stapeln, daß zu Leuchten ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.

5.1.4 Selbstentzündung

Feuchtes Heu neigt zur Selbstentzündung. Deshalb sind regelmäßig Temperaturmessungen (mit Heusonden) durchzuführen. Bei über 60 °C ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

5.1.5 Brennbare Gase

Anlagen, in denen brennbare Gase verwendet werden, müssen den einschlägigen technischen Regeln entsprechen.

TRF: Technische Regeln Flüssiggas

TRG: Technische Regeln Druckgase

DVGW Regelwerke

Die Anlagen dürfen nur von Fachkräften errichtet und gewartet werden.

5.2 Gastronomische Betriebe (öffentlich und privat)

Es sind glutfeste Aschenbecher in ausreichender Anzahl aufzustellen. Für die sichere Ascheentsorgung dürfen nur doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Deckel verwendet werden. Kunststoffsäcke als Behältereinlage sind unzulässig.

Abfälle sind nach Betriebsschluß aus den Gasträumen zu entfernen. Die hierfür vorgesehenen Sammelbehälter müssen in sicherem Abstand zu Gebäuden sowie Heu- und Strohlagern aufgestellt werden.

Bei Heiz-, Koch- und Wärmegeräten ist die Bedienungsanleitung genau einzuhalten. Nach Gebrauch oder nach Betriebsschluß sind die Geräte so außer Betrieb zu setzen, daß eine Brandgefahr ausgeschlossen ist.

Wandverkleidungen und ständige Dekorationen sollten aus mindestens schwerentflammaren Materialien bestehen.

5.3 Blitz- und Überspannungsschutz

Blitzschutzanlagen erhöhen die Brandsicherheit.

Dabei ist darauf zu achten, daß

- Fang- und Ableitungen nicht beschädigt oder unterbrochen und

Organisatorischer Brandschutz

- der Blitzschutz-Potentialausgleich sowie die Überspannungsschutzeinrichtungen funktionstüchtig sind.

5.4 Vorkehrungen für die Rettung von Menschen und Tieren

Rettungswege müssen gut sichtbar gekennzeichnet werden und sind ständig freizuhalten. Sie dienen auch der Feuerwehr als Zugang.

Türen in Rettungswegen, die verschlossen werden, müssen in Fluchrichtung entriegelbar sein.

Damit im Falle eines Brandes die Pferde schnell aus ihren Boxen gerettet werden können, müssen sich die Boxentüren immer leicht öffnen lassen.

Für die Pferde ist ein eingezäunter Sammelplatz vorzusehen.

5.5 Schutz gegen Brandstiftung

Maßnahmen gegen Brandstiftung sind gleichermaßen auch Vorkehrungen gegen Einbruch/Diebstahl, z. B.:

- stabile Einfriedung (Umzäunung)
- massive Wände ohne ungesicherte Öffnungen
- stabile, verschließbare Türen einschließlich fest eingebauter Zargen
- einbruchsichere Fenster (evtl. Vergitterung)
- Beleuchtung von Gebäuden, Freiflächen und Außenbereichen

Der Zugang zu Heu- und Strohlagern sowie zu Futtermittel- und Sattelkammern ist nur befugten Personen zu gestatten. Die Zugangstüren sind stets verschlossen zu halten.

Nach Betriebsschluß hat eine verantwortliche Person im Rahmen eines Rundganges den Verschluß von Türen und Toren zu kontrollieren.

6 Organisatorischer Brandschutz

6.1 Flächen für die Feuerwehr

Die freie Zufahrt zum Grundstück ist eine der Grundvoraussetzungen für den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdiensten. Auf dem Grundstück müssen deshalb Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein, die ständig freizuhalten sind.

6.2 Einsatz der Feuerwehr

Die Alarmierungs- und Rettungsmaßnahmen sind mit der Feuerwehr abzustimmen; entsprechende Übungen sind regelmäßig durchzuführen.

6.3 Organisatorische Maßnahmen

Der Aushang „Das ist wichtig: Brandschutz“ (s. Anlage) ist gut sichtbar anzubringen.

Gemäß der Brandschutz-Checkliste sind Kontrollen durchzuführen. Sie kann sowohl dem Betreiber als auch dem Versicherer einen Überblick über den Stand des Brandschutzes im Betrieb geben.

Brandschutz-Checkliste für Reitbetriebe

Reitbetrieb _____

Besichtigungstag _____ Wer hat den Betrieb besichtigt _____

| Brandschutzkontrollen mindestens 1/2 jährlich | *) | O.K. | Mängel/Anmerkungen |
|---|-------|--------------------------|---------------------|
| 1. Die Heu- und Strohlagerung im Freien erfolgt mit einem Mindestabstand von 25 Metern zu Gebäuden. Keine Zwischenlagerung an Gebäuden oder unter Vordächern! | 3.2.1 | <input type="checkbox"/> | |
| 2. Feuerschutzabschlüsse (Türen) sind gekennzeichnet und schließen von selbst; sie sind nicht festgestellt. | 3.3.1 | <input type="checkbox"/> | |
| 3. Nach Bau- und/oder Installationsarbeiten (Elektro, Gas, Heizung, Wasser) sind Durchbrüche in den Brandwänden wieder verschlossen worden. | 3.3.2 | <input type="checkbox"/> | |
| 4. Die Rufnummer für Rettungsdienst und Feuerwehr 112 ist über den Fernsprechapparaten sichtbar angebracht. | 4.1 | <input type="checkbox"/> | |
| 5. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht; sie sind nicht verstellt oder zugehängt. | 4.2 | <input type="checkbox"/> | |
| 6. Die Feuerlöscher werden mindestens alle zwei Jahre mit Datumsmarke gewartet. | 4.2.1 | <input type="checkbox"/> | letzte Wartung: |
| 7. Löschwasserleitungen, Schlauchanschlüsse sowie Schläuche sind betriebsbereit. Funktionsprobe durchgeführt. | 4.2.2 | <input type="checkbox"/> | |
| 8. Die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) im öffentlichen Raum oder auf dem Hof sind deutlich gekennzeichnet und nicht zugestellt. | 4.2.3 | <input type="checkbox"/> | |
| 9. Zonen mit Rauchverbot wie Stallbereiche, Heu- und Strohlager sind deutlich gekennzeichnet. Für Tabakreste sind sandgefüllte Behälter aufgestellt. | 5.1.1 | <input type="checkbox"/> | |
| 10. Feuerungs- und Heizungsanlagen werden regelmäßig einmal im Jahr gewartet. | 5.1.2 | <input type="checkbox"/> | letzte Wartung: |
| 11. Heizräume werden nicht als Abstell- oder Trocknungsräume genutzt. | 5.1.2 | <input type="checkbox"/> | |
| 12. Die elektrischen Anlagen und Geräte werden jährlich einmal überprüft. | 5.1.3 | <input type="checkbox"/> | letzte Überprüfung: |
| 13. Im frisch eingefahrenen Heu wird die Temperatur mit Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr überprüft (hält häufig Heumeßsonden vor). | 5.1.4 | <input type="checkbox"/> | |
| 14. Flaschen für brennbare Gase, z. B. Propan, auch Gas-Schweißgeräte, werden ordnungsgemäß gelagert. | 5.1.5 | <input type="checkbox"/> | |
| 15. In den Gasträumen, Kantinen und Sozialräumen sind glutfeste Aschenbecher vorhanden. | 5.2 | <input type="checkbox"/> | |
| Asche wird in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließenden Deckeln entsorgt. | 5.2 | <input type="checkbox"/> | |
| 16. Die Blitzschutzanlagen sind nicht beschädigt. | 5.3 | <input type="checkbox"/> | |
| 17. Die Rettungswege sind deutlich gekennzeichnet und werden freigehalten. | 5.4 | <input type="checkbox"/> | |
| 18. Die Zugangstüren zu Heu- und Strohlagern sowie zu Futtermittel- und Sattelkammern sind gut verschließbar. | 5.5 | <input type="checkbox"/> | |
| 19. Der Aushang (Anhang 7.1: „Das ist wichtig: Brandschutz“) ist für jeden zur Kenntnisnahme sichtbar ausgehängt. | 6.3 | <input type="checkbox"/> | |
| 20. Mitarbeiter, Gäste und Vereinsmitglieder werden mit den Sicherheitsanweisungen bekannt gemacht. | | <input type="checkbox"/> | |
| 21. Ordnung und Sauberkeit liegen nicht unter betriebsbedingtem Niveau. | | <input type="checkbox"/> | |

*) Die Ziffern in dieser Spalte geben einen Bezug zu den entsprechenden Abschnitten der Publikation Vds 2551.

Das ist wichtig:

Brandschutz

1. Ordnung und Sauberkeit tragen wesentlich zur Sicherheit bei; deshalb ist unbedingt Ordnung zu halten und für Sauberkeit zu sorgen.
2. Rauchen, offenes Feuer, Arbeiten mit offener Flamme oder Glut (z. B. Schweiß-, Löt-, Auftau- und Hufschmiedearbeiten) sind in den Stallgebäuden sowie in den Bereichen, in denen Heu und Stroh gelagert wird, verboten. An den Eingängen zu diesen Bereichen, insbesondere vor den Ausgängen des Reiterstübchens o. ä., sind geeignete Aschenbecher (z. B. sandgefüllte Behälter) aufzustellen.
3. Zugangstüren zu Heu- und Strohlagern sowie zu Futtermittel- und Sattelkammern sind stets verschlossen zu halten.
Unbefugte haben keinen Zutritt!
4. Heu- und Strohlagerung im Freien muß 25 Meter von Gebäuden entfernt erfolgen; bei Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder Dächern muß der Abstand mindestens 50 Meter betragen.
5. Rettungswege sind sowohl Fluchtwege für Mensch und Tier als auch Zufahrtswege für die Feuerwehr; sie sind deshalb stets von Gegenständen, auch von Heu und Stroh, freizuhalten.
6. Feuerschutztüren sind immer geschlossen zu halten.
7. Beschädigungen an elektrischen Anlagen wie Leitungen, Verteilern und Leuchten sind sofort dem Verantwortlichen zu melden und müssen von einer Fachkraft repariert werden.
8. Es sind keine Heizeinrichtungen mit offener Flamme oder Glühkorb zu verwenden.
9. Feuerlöscher müssen ständig sichtbar und griffbereit gehalten werden.
10. Bei Feuer:
 - Ruhe bewahren
 - Feuerwehr alarmieren ☎ _____

Eine Publikation
der Sachversicherer

GDV-Büro
Schadenverhütung

Amsterdamer Str. 174
50735 Köln
Postfach 10 37 53
50477 Köln

Tel. 02 21/77 66-0
Fax 02 21/77 66-341